

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG DES KREISJUGENDRINGS GÖPPINGEN E.V.

Stand 10/2011

1. GELTUNGSBEREICH:

1.1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GO) gilt in Ergänzung der Satzung des Kreisjugendrings Göppingen vom Juli 2011 für die Delegiertenversammlung des KJR und ihren Ausschüssen. Sie ist vom Vorstand nach jeder Satzungsänderung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

2. VORBEREITUNG DER VERSAMMLUNG

2.1. Einladung

Die Mitglieder der Versammlung sind fristgerecht nach den Ziffern 5 der Satzung des KJR in schriftlicher Form unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.

2.2. Tagesordnung

Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor. Sie bedarf der Zustimmung der Versammlung. (Siehe Satzung des KJR)

2.3. Anträge

Anträge können alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Delegiertenversammlung stellen. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen. Anträge müssen 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung an den Vorstand gestellt werden und 1 Woche vorher den Delegierten zugesandt werden.

2.4. Initiativanträge

Anträge die nicht die unter § 2.3 SdKJR aufgelisteten Fristen einhalten, können als Initiativanträge eingebracht werden. Initiativanträge können schriftlich oder mündlich formuliert werden und sind mit einer Begründung zu versehen. Vor der inhaltlichen Diskussion des Antrages muß der Antrag als Antragspunkt in die Tagesordnung aufgenommen werden. Hierzu stellt der/die AntragsstellerIn den Antrag der Versammlung vor. Hierbei dürfen nur Nachfragen zum Verständnis des Antrags, nicht zu den Inhalten, gestellt werden. Danach stimmt die Delegiertenversammlung ab. Anträge werden mit den Stimmen von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung als Antragspunkt aufgenommen.

3. SITZUNGSORDNUNG

3.1. Leitung

Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, diese/r kann alleine das Wort erteilen. Er/sie wird unterstützt von einer/m SchriftführerIn, der/die die Wortmeldungen in der Reihenfolge der Meldungen erfaßt.

3.2. TeilnehmerInnen

TeilnehmerInnen an einer Versammlung sind die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder, die Gäste, und die geladene nichtverbandliche Öffentlichkeit. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind beratende Mitglieder der Versammlung. Mitglieder und Gäste der Versammlung sollen in der Versammlung von der Leitung der Versammlung namentlich benannt werden.

3.3. Rederecht

Gäste der Versammlung werden vom Vorstand benannt und haben Rederecht, solange hiergegen kein Mitglied der Versammlung Einspruch erhebt. Einem solchen Einspruch, der sich auf die Gäste insgesamt, nicht auf einzelne Personen bezieht, ist sofort stattzugeben.

Ausnahme: Siehe Ziffer 5.2. dieser GO

3.4. Ausschluß der Öffentlichkeit

Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist besonders bei Personalfragen und Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.

Bei Ausschluß der Öffentlichkeit hat die Versammlungsleitung die Anwesenheit der Mitglieder zu prüfen, und die Mitglieder darauf hinzuweisen, daß über nicht öffentlich beratene Punkte zu Nichtmitgliedern Stillschweigen gewahrt werden muß. Dies gilt insbesondere bei Personalangelegenheiten. Nichtöffentliche Beratungspunkte finden keinen Niederschlag im Protokoll der Versammlung.

Beschlüsse können nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden

Über den Ausschluß der Öffentlichkeit berät und entscheidet die Versammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

3.5. Beratung

Die Delegiertenversammlung berät über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Die gemeinsame Beratung gleicher oder verwandter Themen ist zulässig.

3.6. Wortmeldung und Worterteilung

Das Wort wird durch die Versammlungsleitung in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldung erteilt. Besondere Vereinbarungen über geschlechterparitätische Regelungen sind zulässig. Dem/der AntragstellerIn und dem Vorstand ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

3.7. Anträge zur Geschäftsordnung

Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung, bei der nicht zur Sache gesprochen werden darf, ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald ein gerade stattfindender Redebeitrag beendet ist.

Ein solcher Antrag kann

- *den Schluß der Debatte und sofortige Abstimmung,*
 - *den Schluß der Redeliste*
 - *die Nichtbefassung des Debattengegenstands*
 - *die Verweisung an einen Ausschuß,*
 - *die Vertagung des Beratungspunkts oder*
 - *eine Unterbrechung der Sitzung*
- zum Inhalt haben.

Über einen Geschäftsordnungsantrag wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben wurde, daß je ein Mitglied für und gegen den Antrag sprechen kann.

4. ABSTIMMUNG

4.1 Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder

Jedes Mitglied hat laut Satzung zwei stimmberechtigte VertreterInnen in der Delegiertenversammlung. Das Mitglied BDKJ hat drei zusätzliche Stimmen laut Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12. Okt. 2011.

4.2. Beschlußfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist nach fristgerechter Einladung mit der Anzahl von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beschlussfähig.

Die Leitung der Versammlung muß am Anfang der Sitzung die Beschlußfähigkeit prüfen.

4.3. Mehrheiten

Die Mehrheiten sind den Ziffern 10, 16/4a, 16/4b vor jeder Abstimmung zu entnehmen.

4.4. Reihenfolge

Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst anzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag weitergehend ist, obliegt der Versammlungsleitung.

5. WAHLEN

5.1. Wahlausschuß

Von der Delegiertenversammlung ist ein Wahlausschuß für die anstehenden Wahlen auf ein Jahr einzurichten. Es wird empfohlen, in jedem Jahr einen Wahlausschuß einzurichten.

In den Wahlausschuß sind drei Personen aus den Mitgliedern der Versammlung zu wählen und eine Person, die nicht Mitglied der Versammlung sein muß, vom Vorstand zu benennen. Der Wahlausschuß hat sich einen Vorsitz zu geben. Vorsitzende/r des Wahlausschusses kann kein Mitglied des Vorstandes werden.

Aufgabe des Wahlausschusses ist die Ausschreibung und Durchführung der Wahl, die Entgegennahme von KandidatInnenvorschlägen sowie die eigenständige Suche nach geeigneten KandidatInnen.

Der Wahlausschuß informiert alle Vorgeschlagenen über diesen Vorschlag. Er führt mit ihnen, falls gewünscht, Gespräche über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben und hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen.

Der Wahlausschuß muß spätestens zwei Wochen vor der Versammlung die Mitglieder der Versammlung schriftlich über den Stand der Suche nach KandidatInnen informieren. Dabei sind die eingegangenen Wahlvorschläge unter Angabe von Ab- bzw. Zusage oder Erfordernis noch zu führender Gespräche zu benennen.

5.2. Verlauf der Wahl

Die Leitung der Wahl liegt beim Vorsitz des Wahlausschusses.

Ablauf der Wahl:

1. Erläuterung des Wahlausschusses zum Ablauf der Wahl sowie über Sinn und Funktion der einzelnen Schritte
2. Bericht des Wahlausschusses
3. Aussprache hierüber
4. *Vorstellung der KandidatInnen*
5. *Befragung der KandidatInnen - Rederecht haben hierbei die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Versammlung*
6. *Falls von mindestens einem Mitglied der Versammlung gefordert: Personaldebatte unter Ausschluß der Öffentlichkeit sowie der KandidatInnen*
7. *Offene Wahl - Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen*
8. *Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung und Bekanntgabe sowie Frage an den/die Gewählte/n, ob er/sie die Wahl annimmt*

Für verschiedene Wahlämter werden die Punkte 4 bis 8 jeweils getrennt als Block durchgeführt.

5.3. Amtsantritt

Die Amtszeit von Wahlämtern beginnt jeweils zum folgenden Zeitpunkt:

- Der Vorstand: Mit Ende der Wahlversammlung
- Ausschüsse und sonstige Ämter: Mit Annahme der Wahl
- Jugendhilfeausschuß: Mit Vereidigung durch den Landrat

6. PROTOKOLL

6.1. Inhalt

Über die Delegiertenversammlung muß ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll enthält mindestens die Tagesordnung unter Nennung aller Beratungspunkte, den Gegenstand und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen, und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Das Protokoll enthält nur den Inhalt öffentlich geführter Beratungspunkte.

Der Vorstand hat der nächsten Delegiertenversammlung Rechenschaft über den Fortgang aller protokollierten Beratungsanliegen oder Beschlüsse zu geben.

6.2. Führung

Das Protokoll einer Versammlung führt die Geschäftsstelle.

Es ist von den Protokollführenden und dem/der 1. Vorsitzenden sowie den VersammlungsleiterInnen zu unterschreiben.

6.3. Verteiler

Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten an alle Mitglieder und Gäste der Delegiertenversammlung zu versenden.

6.4. Genehmigung

Einwände sind innerhalb von sechs Wochen nach Versand des Protokolls schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit des Einspruchs und informiert hierüber schriftlich die Mitglieder und Gäste der Versammlung. Gibt es innerhalb von zwei Wochen erneut Widerspruch in derselben Sache, entscheidet die nächste Delegiertenversammlung endgültig darüber. Ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

7. AUSSCHÜSSE

7.1. Ausschußwahlen

Wahlen zu Ausschüssen der führt der Wahlausschuß durch.

7.2. Wahlausschuß

Siehe Ziffer 5.ff dieser GO.

7.3. Weitere Ausschüsse

Größe und Aufgabenstellung sind von der jeweiligen Versammlung zu bestimmen. Die Mitglieder eines Ausschusses werden von der Versammlung gewählt. Zwei Mitglieder werden vom Vorstand benannt. Bei Bedarf können weitere fachkundige BeraterInnen hinzugezogen werden. Der Ausschuß gibt sich einen Vorsitz und der Versammlung Rechenschaft.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Auslegungen

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/Die VersammlungsleiterIn, bei Widerspruch die Delegiertenversammlung.

8.2. Verabschiedung und Änderungen

Zur Verabschiedung und Veränderung dieser Geschäftsordnung ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.

8.3. Inkraftsetzung

Die Geschäftsordnung tritt, sofern kein anderslautender Beschluß gefaßt wird, unmittelbar nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.